



Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung der Parkturnhalle (Parkturnhallenentgeltordnung)

Auf Grund von § 10 der Satzung über die Benutzung der Parkturnhalle (Parkturnhallensatzung), in der Fassung vom 21. März 2018, sowie § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat am 19. November 2025 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Parkturnhalle beschlossen:

Inhalt:

§ 1 Erhebung eines Benutzungsentgeltes	1
§ 2 Entgelthöhe	1
§ 3 Nebenkosten	2
§ 4 Entgeltbefreiungen	2
§ 5 Kautions	2
§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes	3
§ 7 Stornierungsentgelt	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Anlage.....	4

§ 1

Erhebung eines Benutzungsentgeltes

Für die Benutzung der Parkturnhalle wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben.

§ 2

Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Parkturnhallen-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage, wenn diese ihren Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. hat oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbebetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.

- (2) Die Parkturnhalle wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt, aus diesem Grund ist auf das Grundentgelt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
- (3) Für Übungsstunden im Sportbetrieb werden die Grundentgelte, soweit möglich, nach dem im Hallenbelegungsplan belegten Übungszeiten abgerechnet.

§ 3 Nebenkosten

- (1) Für die Benutzung der Parkturnhalle fallen grundsätzlich keine Nebenkosten an. Soweit Müll auf Grund des überdurchschnittlichen Umfangs nicht in den vorhandenen Mülltonnen entsorgt werden kann, ist der Benutzer grundsätzlich verpflichtet, seinen Müll selbst zu entsorgen, verbleibt dieser in der Parkturnhalle, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen. Falls die Parkturnhalle in überdurchschnittlichem Maße verunreinigt zurückbleibt, hat der Benutzer die Kosten für eine zusätzliche Reinigung zu tragen.
- (2) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und auch nicht im Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitätsdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsgesellschaft), hat der Benutzer vollumfänglich selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.
- (3) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Stunden hat der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung (Speisen und alkoholfreie Getränke) von Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst zu sorgen.

§ 4 Entgeltbefreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.
- (2) Von der Entgeltpflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

§ 5 Kautions

- (1) Jeder Benutzer hat für die voraussichtliche Entgeltschuld (Grundentgelt und Nebenkosten) eine Kautions zu hinterlegen. Die Kautions muss spätestens eine Woche nach dem Zugang des vom Antragsteller unterzeichneten Benutzungsvertrages bei der

Gemeinde entrichtet werden, andernfalls tritt der Benutzungsvertrag mit der Gemeinde nicht in Kraft. Die Kautions wird als Pauschale erhoben, die Höhe bemisst sich nach der Anlage.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und gemeinnützige Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Volkshochschule Bodenseekreis.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssachverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

§ 7

Stornierungsentgelt

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung der Parkturnhalle fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:
- | | |
|---|------------------|
| 1. bis zu sechs Monate vorher: | entgeltfrei; |
| 2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher: | 50 vom Hundert; |
| 3. zwei Wochen vorher: | 100 vom Hundert. |

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Für alle bereits geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung vom 24. November 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 20. November 2025

gez. D. Enzensperger
Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

PARKTURNHALLEN-ENTGELTTABELLE

Nr.	Benutzungsart	Entgelt/Faktor
1000	Allgemeines Grundentgelt für Übungsstunden im Sportbetrieb zzgl. USt., pro Stunde	
1100	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	30,00 €
1200	Gewerbetreibende	60,00 €
1300	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	4,00 €
2000	Besonderes Grundentgelt für (Sport-)Veranstaltungen zzgl. USt., pro Veranstaltung (max. 24 Std.)	
2100	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	275,00 €
2200	Gewerbetreibende	600,00 €
2300	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	40,00 €
3000	Nebenkosten	
3100	Müll (soweit Entsorgung auf Grund überdurchschnittlichen Umfangs über vorhandene Mülltonnen nicht möglich ist, ist Benutzer grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen, falls dieser nicht entsorgt wird, fällt Müll als Nebenkosten an)	Nach tatsächlichem Aufwand
3200	Reinigung (grundsätzlich im Grundentgelt enthalten, soweit eine überdurchschnittliche Verunreinigung zurückbleibt, fällt die Reinigung als Nebenkosten an)	Nach tatsächlichem Aufwand
4000	Zuschlag bei Überschreiten des Veranstaltungszeitraumes (ab 25. Stunde) auf allgemeines Grundentgelt	1,5
5000	Kaution (für Sportveranstaltungen oder andere Veranstaltungen)	
5100	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	350,00 €
5200	Gewerbetreibende	800,00 €